

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	29.09.2011

Industriedenkmäler

Beantwortung AN/1673/2011

Antragstext: Die Verwaltung wird gebeten sich über den Zustand der Industriedenkmäler auf dem ehemaligen Verschiebebahnhof Nippes ein aktuelles Bild zu machen.

Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung: Am 13.10.2011 werden Vertreter der Stadtkonservator/in und des LVR/Landeskonservator ein Gespräch über Zustand der Anlagen und künftige Absichten der DB für diesen Bereich führen. Danach ist eine Ortsbegehung geplant.

Antragstext: Die Verwaltung wird gebeten vorzutragen, welche Möglichkeiten zum Schutz der Denkmäler der Verwaltung zur Hand gegeben sind. Damit ist auch die unter Schutz gestellte Tätigkeit der Vereine des EMK gemeint.

Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung: Folgende Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes regeln die entsprechenden sonderordnungsbehördlichen Aufgaben und Möglichkeiten der Denkmalbehörde:

- Eintragung und Löschung gem. §3
- Anordnung des vorläufigen Schutzes gem. §4 Abs. 1
- Erhaltungsanordnung gem. §7 Abs. 2; der Text lautet: Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. ... Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.
- Nutzungsverpflichtung gem. §8 Abs. 2
- Erlaubnis bzw. Versagung der Erlaubnis gem. §9 Abs. 1, §12, §13 Abs. 1, §14 Abs. 2; im §) Abs. 1 heißt es: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer (a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung verändern will, (b) In der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder (c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
- Verlangen auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gem. §27 Abs. 1 und Abs. 2; hier heißt es: Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlan-

gen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

- Auskunfts- und Betretungsbegehren nach §28
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. §41 Abs. 2

Aus den entsprechenden Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes ergibt sich, dass ein Verein oder dessen Tätigkeit nicht in die Denkmalliste eingetragen und damit auch nicht unter Schutz gestellt werden kann.

Weiterhin wird deutlich, dass durch die Maßgabe der Zumutbarkeit ordnungsbehördliche Verfahren relativ kompliziert sind.

Einem Eigentümer kann nicht auferlegt werden, sein Gebäude auf eine bestimmte Weise zu nutzen oder für eine bestimmte Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dass mit dem Betriebsgebäude Gleise unter Schutz gestellt wurden, soll der Vollständigkeit der Anlage und der Ablesbarkeit der früheren Nutzung dienen. Die Zurverfügungstellung für die Nutzung als Eisenbahnmuseum kann mit dem Denkmalrecht nicht erzwungen werden.

Antragstext: Die Verwaltung wird gebeten bei Verletzung des Denkmalschutzes umgehend tätig zu werden.

Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung: Dies ergibt sich unmittelbar aus der Aufgabenstellung der Unteren Denkmalbehörde. Wenn es sich allerdings um zivilrechtliche Fragestellungen (z.B. Mietstreitigkeiten etc.) handelt, kann und darf die Denkmalbehörde nicht tätig werden. Ob sich aus dem Zustand der Gebäude und Anlagen Handlungsbedarf für die Untere Denkmalbehörde ergibt, wird beim Ortstermin am 13.10.2011 geprüft.